

Plausibilitätserwägungen zum Prozess Jesu

MARTIN PENNITZ

ZUSAMMENFASSUNG Die Darstellung stützt sich bewusst nicht auf den Bericht eines der Evangelien, sondern versucht – in einer Zusammenschau – die Berichte der vier Evangelisten über die Verhaftung, das jüdische und römische Verfahren sowie die Hinrichtung Jesu unter historischer sowie juristischer Perspektive nachzuvollziehen: Dabei wird man weder Unsicherheiten im Detail überwinden noch sich dem "tatsächlichen" Geschehen entscheidend nähern können. Dennoch handelt es sich bei den Evangelien um eindringliche und umfassende Zeugnisse, die in einer Plausibilitätsanalyse jedenfalls implizit darüber Aufschluss geben können, wie man sich im ersten nachchristlichen Jahrhundert den Ablauf von Prozessen der römischen Besatzungsmacht in einer unruhigen Provinz vorgestellt hat bzw. vorstellen darf.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Prozess Jesu • Pilatus • *cognitio extraordinem* • Provinz Judäa • Kreuzigung

The Trial of Jesus: A Plausibility Analysis

MARTIN PENNITZ

ABSTRACT This article investigates and compares the reports of the four Christian Gospels on the arrest, the trials before the Jewish Sanhedrin as well as the Roman prefect and the conviction of Jesus: Because of the fact, that Mark, Matthew, Luke and John differ in a lot of details and concentrate on religious purposes, it will not be possible to detect historical truth about the last days of Christ. But a Plausibility Analysis of the historical and juridical aspects of the biblical texts give us an impression how the interaction between Jewish and Roman officials in a relatively new established province may be described from the view of first century A.D. and therefore how Roman authorities responded to the possible dangers of riots.

KEYWORDS: • Trial of Jesus • Pilate • *cognitio extra ordinem* • Province Judäa • crucifixion

1 *Einleitung* – In seinen ikonographischen Studien hat der verehrte Jubilar deutlich gemacht, dass Darstellungen von gerichtlichen Szenen, wie sie gerade für das Thema "Christus vor Pilatus" typisch sind, die rechtshistorische Forschung bereichern können¹: Denn als sog. sekundärjuristische Bilder überliefern sie uns häufig nicht nur "Vorstellungen" über vergangenes Recht, sondern geben zugleich konkrete Hinweise auf die Rechtspraxis ihrer Entstehungszeit. Aus diesem von Prof. Kocher in Lehrveranstaltungen gebrachten Beispiel des "Richters" Pilatus, das mir vom Beginn des Studiums (einschließlich Pausentee) noch lebhaft in Erinnerung ist, leitet sich die Hoffnung ab, mit den nachfolgenden Überlegungen auf sein Interesse zu treffen: Lassen sich nämlich auch die biblischen Berichte zum Prozess Jesu als historische und darüber hinaus als sekundärjuristische Quellen lesen und beinhalten sie trotz ihrer Konzentration auf theologische Botschaften reale, zudem rechtlich relevante Informationen? Die Publikationen zum Thema, selbst wenn man nur Beiträge der letzten Jahre berücksichtigen wollte, sind bekanntlich kaum zu überblicken², und Deutungsansätze – auch wenn sie sich der (ungeeigneten) Frage nach einer "Schuld" am Geschehen³ enthalten – entsprechend kontrovers. Insofern geht es hier nach kurzen Hinweisen zur Quellenlage (2.) und angesichts spärlicher und keineswegs verlässlicher Überlieferung zu rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen (3.) um ein bescheideneres Ziel: Im Anschluss steht die Darstellung der Evangelisten selbst im Mittelpunkt, und ihre Berichte sollen dahingehend betrachtet werden, ob sich trotz widersprüchlicher Aussagen im Detail⁴ ein plausibler Handlungsablauf⁵ bezüglich der Verhaftung Jesu (4.), des Verfahrens vor den jüdischen Behörden (5.) und vor dem römischen Präфекten (6.) sowie bezogen auf die Vollstreckung des Urteils (7.) ausmachen lässt, der als Basis für Schlussfolgerungen zu politischen Ursachen und rechtlicher Verantwortung bei einem solchen Prozess dienen könnte.

2 *Quellenlage* – Da einschlägige außerkanonische Jesusüberlieferungen, vor allem die sog. Pilatus-Akten, ein angeblicher halboffizieller Bericht des Ratsmitgliedes Nikodemos⁶, oder das apokryphe Petrus-evangelium, wonach der Herrscher Galiläas, Herodes Antipas, die Hinrichtung anordnet⁷, aus deutlich späterer Zeit stammen und eher als "Spiegel der Vielfalt von populärem antiken christlichen Leben" zu verstehen sind⁸, hat man sich hinsichtlich des Prozessablaufs vor allem auf die drei synoptischen Evangelien sowie jenes des Johannes als Quellen zu stützen. Freilich sind auch letztere mehr als eine Generation nach dem Geschehen verfasst, das älteste nach Markus um 70 n. Chr., also zur Zeit der Niederschlagung des jüdischen Aufstandes unter Vespasian und Titus. Die Evangelien nach Matthäus und Lukas, vermutlich aus den achtziger Jahren, stützen sich dann ganz wesentlich auf Markus, obwohl sie auch auf andere Quellen zurückgreifen. Eigenständiger ist hingegen das ca. um 100 n. Chr. entstandene Johannes-Evangelium, in dem die Geschehnisse unter einer stärker theologisch ausgerichteten Perspektive geschildert werden⁹. Sowohl die politischen Ereignisse rund um die Zerstörung des Jerusalemer Tempels als auch die Tatsache, dass sich bereits das frühe Christentum zur Missionierung aller Menschen bekennt, dürften die Verfasser dazu veranlasst haben, eine pro-

römische Sicht einzunehmen und auf entsprechende Distanz zum orthodoxen Judentum zu achten, um jedem Vorwurf einer ‚Staatsfeindlichkeit‘ zu entgehen; solche Tendenzen prägen letztlich auch die Darstellung der Passionsgeschichte, von der zuvor – abgesehen von mündlich tradiertem Erzählgut – vielleicht nur ein schriftlicher Kurz-Bericht der Ereignisse überliefert war¹⁰.

Von einem extrem textkritischen Ansatz her wird daher überhaupt nur ein Fakten-Kern als "historisch" anerkannt, der einem Bericht über nicht viel mehr als die Kreuzigung Jesu durch die Römer entsprochen habe: Denn fast alle anderen Details, von denen die Evangelien berichten, vermitteln – abgesehen von politischen Tendenzen – rein theologische Botschaften, wie etwa der Einzug Jesu in Jerusalem als Messias (Mk 11.1-11; Mt 21.1-11; Lk 19.28-38; Joh 12.12-16), womit sich Prophezeiungen des Alten Testaments erfüllen (Sach 9.9-10; Js 62.11-12), man bediene sich literarischer Ausschmückungen, wie beim bewegenden Verrat des Judas (Mk 14.10-11, 18-20, 44-46; Mt 26.14-16, 21-25, 47-50; 27.3-9; Lk 22.3-6, 21-23, 47-48; Joh 13.2, 21-27; 18.3-5), oder es seien ethische Appelle bezweckt, wie bei der Festnahme Jesu, wo jede weitere Gewaltanwendung untersagt bleibt, nachdem einem Tempeldiener das Ohr abgeschlagen ist (Mt 26,51-54; Lk 22.49-51; Joh 18.10-11)¹¹. Das Faktensubstrat würde sich also mit der nicht-christlichen Überlieferung decken, wenn etwa der römische Historiker Tacitus bei der Schilderung der Christenverfolgung unter Nero darauf verweist, dass die sog. *Chrestiani* ihren Namen von Christus herleiten, der zur Zeit von Kaiser Tiberius vom Statthalter Pontius Pilatus hingerichtet wurde¹². Vergleichbares findet sich schon beim jüdischen Historiker Flavius Josephus, der allerdings Jesus beim Namen nennt und – anders als Tacitus – durchaus wohlwollend vom Christentum berichtet: Freilich dürften gerade diese Teile seiner Textpassage in späterer Zeit von christlicher Hand überarbeitet worden sein¹³.

So berechtigt dabei die Forderung erscheint, vor einer etwaigen "rechtshistorischen Deutung des Evangeliums ... die historische Vorfrage ..., was denn von dem, was wir lesen, tatsächlich stattgefunden hat" nicht aus den Augen zu verlieren, folgt daraus nicht notgedrungen extremer Skeptizismus: Denn eine Leugnung jeder "förmlichen Verhandlung" vor Pilatus, da hier eine Hinrichtung "durch bloßen Machtspruch" erfolgt sei, wie das zuletzt etwa Alexander Demandt annimmt¹⁴, stellt m.E. nicht in Rechnung, dass Rom als Ordnungsmacht ein eminentes Interesse an der Einhaltung prozessualer Formen haben musste¹⁵ und dass die Evangelisten auch für einen Adressatenkreis schreiben, dem provinzielle Strafverfahren durchaus vertraut sind;¹⁶ das belegt nicht zuletzt die Wortwahl des diesbezüglich ganz unverdächtigen Tacitus, die auf ein in korrektem Verfahren verhängtes Todesurteil verweist (arg. *supplicio adfici*)¹⁷. Zudem zeigt die Berufung auf verbürgte historische Persönlichkeiten, wie etwa auf Pontius Pilatus oder Herodes Antipas oder auf inschriftlich belegte Akteure wie den Hohepriester Kaiaphas (Lk 3.2) bzw. Simon von Kyrene (Mk 15.21),¹⁸ das Bestreben an, die Glaubensbotschaften der frühen christlichen Gemeinden in tatsächlich Geschehenem zu verankern und so auch dem historischen Interesse der Leser zu entsprechen¹⁹, so dass eine zu weitgehende legendäre Ausschmückung wohl

kontraproduktiv gewesen wäre: Insofern soll in weiterer Folge, bei aller bestehender Unsicherheit, doch der Versuch unternommen werden, nur jene Teile der Evangelienberichte auszusondern, die aus politischer bzw. rechtshistorischer Sicht unplausibel erscheinen, und die verbleibenden Informationen für eine Interpretation des Prozessgeschehens heranzuziehen.

3 *Rechtliche und politische Rahmenbedingungen* – Aber auch im Hinblick auf den rechtlichen Beurteilungsrahmen der Ereignisse erscheint die Quellenlage nicht wesentlich günstiger, auch hier fehlt es an einer sicheren Ausgangsbasis²⁰: Das liegt aus römischrechtlicher Sicht schon daran, dass es sich um einen Provinzialprozess handelt, in dem der Statthalter im Rahmen der sog. *extraordinaria cognitio*, also von vornherein in einem außerordentlichen, auf seinem *imperium* beruhenden Verfahren agiert; dazu kommt, dass es sich beim Angeklagten um einen Einheimischen ohne römisches Bürgerrecht und zudem von niederer sozialer Herkunft handelt, weshalb das Vorgehen des Präфекten von Judäa in noch größerem Maße von behördlichem Ermessen bestimmt ist²¹. Nicht zuletzt ist aber bei einer relativ neu eingerichteten und politisch unruhigen Provinz wie Judäa sowieso von einem Sonderstatus auszugehen. Einschlägige kaiserliche Erlässe, d.h. etwa Dienstanweisungen aus julischclaudischer Epoche für den Umgang mit provinziellen Aufführern liegen jedenfalls nicht vor, und den Schriften der klassischen römischen Juristen lassen sich nur wenige Details entnehmen, die außerdem aus späterer Zeit stammen. Nicht dazu gehören freilich rechtlich garantierte, feste Mindeststandards für solche Verfahren wie etwa eine notwendige schriftliche Anklage, der Anspruch auf die Einvernahme von Entlastungszeugen oder gar das Recht auf einen Pflichtverteidiger, wie das mancherorts zur Beurteilung von Rechtmäßigkeit ins Treffen geführt wird²².

Da die Evangelien des Weiteren von einem Verfahren vor dem *Sanhedrin* (griechisch *Synedrion*) oder "Hohen Rat" berichten, der obersten Behörde autonomer Gerichtsbarkeit und Verwaltung, wäre die Kenntnis des damals geltenden jüdischen Rechts gleichfalls von Relevanz, doch fehlt es auch diesbezüglich sowohl in materieller als auch in formellrechtlicher Hinsicht an einer verlässlichen Quellengrundlage²³: So ist, um nur ein Beispiel zu geben, in der Thora verankert (Lv 24.10-16; 23), dass man einen Gotteslästerer zu steinigen hat, doch war es vielleicht schon zur Zeit Jesu unter Sadduzäern und Pharisäern umstritten²⁴, aber jedenfalls ist es das in der heutigen wissenschaftlichen Literatur, ob sich diese Bestimmung nur auf die ausdrückliche Nennung des Gottesnamen Jachwe beschränkt oder ob eine solche Norm sozusagen analogiefähig ist, ob also auch vergleichbare gotteslästerliche Akte dieselbe Strafe hervorrufen können²⁵. Wendet man sich dem Verfahren zu, so kennt zwar die Mischna, also die Niederschrift der Thora-Auslegung, einen eigenen Abschnitt über das Verfahren vor dem *Sanhedrin*, aber es lässt sich wiederum schwer abschätzen, in welchem Umfang diese ab dem zweiten Jahrhundert n. Chr. abgefassten Vorschriften zur Zeit Jesu in Geltung standen, weil die Zerstörung Jerusalems und des Tempels die jüdischen Rechtsverhältnisse grundlegend verändert hat²⁶.

Mangels verlässlicher strafrechtlicher Rahmenbedingungen bietet eine Skizze der verfassungsrechtlichen Eckpunkte des Geschehens zumindest eine politische Orientierungsgröße²⁷: Zu dem hier wesentlichen Einschnitt in die Geschichte des antiken Palästina kommt es, als der politisch äußerst geschickte Klientelkönig Herodes, der die Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompeius, gegen die Caesarmörder sowie zwischen Mark Anton und Augustus letztlich immer auf der richtigen Seite übersteht, im Jahr 4 n. Chr. stirbt: Augustus zögert nämlich, dessen Testament vollinhaltlich umzusetzen und das Gebiet zu Teil-Königreichen unter den drei verbliebenen Herodes-Söhnen umzuformen, was letztlich zu einem Kompromiss führt: Während Herodes Antipas zum Klientelfürsten über Galiläa wird und Herodes Philippus das Gebiet um die heutigen Golanhöhen erhält, fasst man Judäa und Samaria zu einer eigenen Präfektur zusammen, die einem römischen *praefectus Iudaeae* unterstellt ist, der aber seinerseits dem Statthalter der nördlich gelegenen Provinz Syria untergeordnet ist. Beide Gebiete fallen unter die sog. kaiserlichen Provinzen, weshalb die Statthalter, stets ein Legat senatorischen Rangs in Syrien sowie ein Bevollmächtigter aus dem Ritterstand in Judäa, unmittelbar dem *princeps*, also Augustus und danach Tiberius verantwortlich sind.

Von 26 bis 36 n. Chr. hat Pontius Pilatus das Amt des Präfekten inne, der das unruhige Land offenbar mit eiserner Hand und ohne allzu große Rücksichtnahme auf jüdische Traditionen und Befindlichkeiten führt. Doch das dürfte vermutlich im Einklang mit den kaiserlichen Vorgaben geschehen sein²⁸, denn das oberste Gebot an einen Provinzstatthalter lautet, wie auch ein Ulpianextext belegt, dass das zu verwaltende Gebiet "friedlich und ruhig" bleibt²⁹. Im damaligen Judäa ist das nicht ohne Weiteres zu gewährleisten, da es immer wieder zu Protesten gegen die 7 n. Chr. eingeführte Kopfsteuer kommt, zugleich aber auch zu Kommandoaktionen sowie Rebellionen, nicht selten von Seiten der sog. Zeloten³⁰, oft von Personen, die sich König oder Messias nennen. Jedenfalls war Pilatus als Präfekt dabei offensichtlich durchaus erfolgreich, was nicht nur seine zehn Jahre andauernde Amtszeit verdeutlicht, sondern auch die kurze Notiz bei Tacitus, dass "unter Tiberius in Judäa Ruhe herrschte"³¹.

4 *Verhaftung und mögliche Ursachen* – Aus zeitgenössischer römischer Sicht dürfte es sich also beim Prozess Jesu, zu dessen Ablauf nun die Berichte der Evangelien betrachtet werden sollen, um eine – politisch gesehen – relativ unbedeutende Episode gehandelt haben³²: Der erste offizielle, behördliche Verfahrensschritt lässt sich dabei in der Verhaftung Jesu sehen, die nach einhelliger Überlieferung abends im Garten Gethsemane, knapp außerhalb der Stadtmauern von Jerusalem erfolgt³³. Aber bereits bei der Frage, wer diese Festnahme durchführen lässt, weichen die Evangelien in entscheidenden Punkten voneinander ab: Die synoptischen Berichte gehen von einem bewaffneten Trupp aus, der von den Hohenpriestern ausgesendet wird und dem sich der Verräter Judas³⁴ anschließt (Mk 14.43; Mt 26.47; unklar bleibt hier nur, ob auch weitere Gruppen der jüdischen Oberschicht, etwa die Schriftgelehrten oder die Ältesten eingebunden sind und ob sich einige von ihnen dieser Truppe anschließen (so Lk

22.47; 52 f.). Ganz anders liest sich das Geschehen freilich bei Johannes (Joh 18.3; 12): Dort führt Judas ein deutlich größeres Kontingent an, sogar eine ganze Kohorte (στειραν) römischer Truppen, deren Befehlshaber (χιλίαρχος), also ein Militärtribun, gleichfalls erwähnt wird.

Durchaus glaubhaft ist dabei, gerade wegen der expliziten Erwähnung der Hohenpriester, dass hier eine Einheit der Tempelpolizei aufgeboten wird, um einen Verdächtigen und potentiellen Unruhestifter unauffällig dingfest zu machen. Ein solches Vorgehen ist auch aus der Sicht der römischen Obrigkeit nicht nur legitim, sondern angesichts der bevorstehenden Festtage sogar geboten³⁵: Denn jedes Risiko von Unruhen, das bei derartigen Anlässen natürlich als besonders hoch einzustufen ist, soll bereits im Vorfeld ausgeschaltet werden: Insofern verpflichtet das die jüdischen Behörden, im Rahmen der ihnen eingeräumten Autonomie tätig zu werden. Dass ein solcher Trupp von Vertretern der Oberschicht – vielleicht als Aufsichtsorgane – begleitet wird, ist schon deutlich weniger wahrscheinlich³⁶.

Die größte Diskussion löst aber die Erwähnung römischer Soldaten bei Johannes aus: Undenkbar wäre in diesem Zusammenhang eine führende Rolle von Judas oder die Anwesenheit eines hohen römischen Offiziers³⁷: Der Verfasser will hier offenbar betonen, dass Roms Vorgehen von vornherein durch die jüdische Oberschicht gesteuert ist. Um aber diese Aussagen zumindest teilweise zu retten, wird überlegt, ob nicht römische Beobachter anwesend sein könnten, gerade weil es sich um einen bewaffneten Trupp handelt: Wenn dieser auf die Anhängerschaft Jesu trifft, sind tätliche Auseinandersetzungen nicht auszuschließen. Ein solcher Ansatz ist meines Ermessens deshalb interessant, weil er bereits eine frühzeitige Kontaktaufnahme zwischen jüdischen und römischen Behörden belegen würde, was angesichts des grundsätzlich erforderlichen Kooperation zwischen dem jeweils amtierenden Hohepriester und dem römischen Präfekten auch nicht unwahrscheinlich erscheint.

Zudem ist das Argument der Gegner einer solchen Ansicht nicht stichhaltig: Sie gehen davon aus, unter einer solchen Annahme hätte Jesus sofort in römische Gefangenschaft überstellt werden müssen³⁸. Aber gegen diese These spricht, dass Jesus – aus römischer Sicht – noch nicht auffällig geworden ist, zu diesem Zeitpunkt handelt es sich allein um einen von jüdischer Seite geäußerten, erst näher zu prüfenden Vorwurf.

Das leitet zugleich zur Frage über, warum die Oberschicht in Jerusalem, oder besser gesagt Teile aus jenen Kreisen gegen Jesus vorgehen wollen: Einstimmig wird von alle Evangelisten darauf hingewiesen, dass der Entschluss, ihn zu ergreifen und zu beseitigen einige Tage vor dem Paschafest gefasst wird (Mk 14.1-2; Mt 26.3-5; Lk 22.2; Joh 11.23). Es soll zudem möglichst unauffällig und vor den Festtagen passieren, da ansonsten mit einem Aufstand des versammelten Volkes zu rechnen sei, ein weiteres Indiz für das Charisma von Jesus: Aber all das passt gut zu zwei möglichen Ursachen, die ein behördliches Vorgehen nach sich

ziehen könnten³⁹. Schon der Einzug in Jerusalem, der sich von Anwesenden messianisch deuten ließ, auch wenn er wohl weniger spektakulär vor sich gegangen sein dürfte als berichtet (Mk 11.8-11)⁴⁰, wird Argwohn hervorgerufen⁴¹. Doch der zweite öffentliche Auftritt Jesu, die sog. Tempelreinigung, kann von der Obrigkeit gar nicht geduldet werden (Mk 11.15-19): Denn ein Vorgehen gegen Verkäufer von Opfertieren und Geldwechsler, die die Entrichtung der Tempelsteuer garantieren, wendet sich generell gegen den Kult und trifft zudem dessen wirtschaftliche Voraussetzung und Finanzierung. Unter der ärmeren Bevölkerung, die sich Steuer und teure Opfertiere nur schwer leisten kann, ist ein solcher Vorstoß aber ohne Zweifel populär. Das macht auch plausibel, warum man Jesus nicht sofort verhaftet, ihn auch noch später im Tempel unbehelligt predigen lässt und erst relativ spät und des Nachts gegen ihn vorgeht. Die Aktion richtet sich im Übrigen gegen ihn allein als Urheber des Aufruhrs und nicht etwa gegen seine Anhänger: Insofern kommt in diesem Zusammenhang dem Detail der Verwundung eines Tempeldieners⁴², – zumindest erzähltechnisch – eine wichtige Funktion zu. Sie wird zumeist als völlig unglaubwürdig eingestuft, weil sie zu keiner Reaktion, etwa der Verhaftung seiner "Jünger" geführt habe,⁴³ aber das stimmt nicht ganz: Denn bei Mk 14.5 wird berichtet, alle Anhänger hätten sich zerstreut, offenbar fürchteten sie also gerade eine solche Reaktion, weshalb Jesus im weiteren Verfahren dann ohne Beistand blieb⁴⁴.

5 Verfahren vor den jüdischen Behörden – Im Anschluss wird Jesus offenbar zuerst dem Hohepriester in seinem Palast vorgeführt, danach frühmorgens dem versammelten Hohen Rat, dem *Synedrion*. Auch die Interpretation dieser Vorgänge ist in der Forschung äußerst umstritten: Die Thesen reichen von einem in diesem Rahmen verhängten förmlichen Todesurteil über Jesus, das dann von den Römern bloß vollstreckt bzw. formell bestätigt oder durch ein davon unabhängiges römisches Urteil ergänzt wird⁴⁵, über die Annahme einer bloßen Voruntersuchung, die zur Bestätigung der vorgebrachten Vorwürfe führt und folgerichtig in den Beschluss zur Auslieferung an Pilatus mündet⁴⁶, bis hin zur Annahme, dass Jesus die Nacht bloß in Polizeigewahrsame verbringt, da ein Verfahren nur vor dem römischen Statthalter erfolgen kann⁴⁷. Erneut stimmen die synoptischen Evangelien in wichtigen Punkten nicht überein⁴⁸, während sich das Geschehen bei Johannes überhaupt nur indirekt erschließen lässt⁴⁹. Doch divergierende Versionen sind in diesem Fall durchaus erklärbar:

Denn woher sollten die Evangelisten angesichts des Fehlens von Augenzeugen überhaupt präzise Überlieferungen von solchen inneren Vorgängen haben, wenn man nicht sowieso von legendenhaften Ausschmückungen ausgeht? Die einzige realistische Möglichkeit liegt wohl darin, dass sich auch unter den Vertretern der jüdischen Obrigkeit Anhänger von Jesus oder zumindest Sympathisanten finden, die nachträglich für - freilich persönlich gefärbte – Informationen sorgen⁵⁰. Dazu würde immerhin passen, dass Joseph von Arimatäa bei Mk 15.41 und Lk 23.50-52 als Mitglied des Hohen Rates bezeichnet wird, und Joh 3.1-2; 19.39 nennt in diesem Sinn den Pharisäer Nikodemus. Ergibt sich also schon daraus eine gewisse Bandbreite an Nachrichten, so zeigt sich bei Markus und Matthäus folgendes Bild: Noch in der Nacht findet vor Kaiaphas oder allenfalls der grauen Eminenz Hannas

ein informelles Verhör statt, zu dem ausgewählte Vertreter des Hohen Rates zugezogen werden: Es hat den Zweck, die frühmorgens ebendort einberufene Sitzung des Hohen Rats vorzubereiten.

Man vernimmt eine ganze Reihe von Zeugen, doch ihre Aussagen weichen voneinander ab, auch bezüglich der Tempelverstöße; schließlich wendet sich der Hohepriester direkt an Jesus: Dessen Aussage, er werde zur Rechten der Allmacht (Gottes) sitzen⁵¹, wird jedenfalls vom Hohepriester, der seine Kleider zerreit (Mk. 14.63; Mt 26.65), aber wohl auch von allen Anwesenden als Gotteslästerung gesehen, für die Jesus den Tod verdiene; man geht deshalb davon aus, für die morgendliche Sitzung des Hohen Rats gerüstet zu sein: Allerdings erfolgt in weiterer Folge keine Verurteilung Jesu zum Tode, vielmehr fasst man den Beschluss, ihn an Pilatus zu überstellen. Denn, jedenfalls nach Johannes, habe das jüdische Gericht (diesbezüglich) nicht das Recht, jemanden hinzurichten⁵².

Eine solche Aussage ist aus historischer und juristischer Sicht natürlich von großem Interesse, aber auch in diesem Kontext fehlen ein weiteres Mal verlässliche Quellen: Der überwiegende Teil der Lehre geht davon aus, dass das *ius gladii*, also das Hinrichtungsrecht, einzig und allein bei Pilatus liegt⁵³; denn nach der Errichtung der Präfektur Judäa habe Augustus den jüdischen Behörden die Kapitalgerichtsbarkeit genommen, was freilich nicht explizit belegt ist. Umgekehrt wird argumentiert, ein Provinzstatthalter habe gar nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügt, um eine ausschließliche Kompetenz für jegliche Art der Kapitalgerichtsbarkeit realistisch erscheinen zu lassen⁵⁴; zudem wird bei Flavius Josephus berichtet⁵⁵, dass Fremden bei unbefugtem Betreten des inneren Tempels die Todesstrafe droht, die von jüdischen Behörden demnach ausgesprochen und allenfalls auch vollzogen werden kann⁵⁶; außerdem kommt es im 1. Jh. n. Chr. immer wieder zu Steinigungen, etwa die des ersten Märtyrers Stephanos. Dagegen wird allerdings eingewendet, das sei nur als außerordentliche Befugnis im Sinn unmittelbarer Zwangsgewalt zu verstehen, während man sich das Hinrichtungsrecht in den anderen Fällen blo angemät hätte⁵⁷. Beide Standpunkte sind vertretbar, aber im konkreten Fall kommt es darauf vielleicht gar nicht an.

Denn als weiterer Hinderungsgrund kommen Verfahrensvorschriften in Frage, die es den jüdischen Behörden offenbar (gemäß Johannes) unmöglich machen, Jesus hinzurichten, was letztlich ein Indiz darstellen könnte, dass es um die Frage eines legitimen Verfahrens geht. So reicht nach jüdischem Recht ein bloes Geständnis für ein Todesurteil nicht aus, man braucht genau jene übereinstimmenden Zeugenaussagen, um die man sich erfolglos bemüht (Mk 14.55-59; Mt 26.59-61; Lk 22.71; Joh 18.21); ferner darf ein solches Urteil – zumindest im Regelfall – weder nachts gefällt werden, noch stellt das Privathaus des Hohepriesters einen tauglichen Versammlungsort dar⁵⁸.

Für die Ratssitzung am Morgen ergeben sich also zwei mögliche Szenarien: Es könnte sich in der Tat nur um eine – allenfalls formelle – Voruntersuchung zu

einem rein römischen Verfahren handeln, was derzeit wohl überwiegend vertreten wird, womit sich zugleich der Hinweis auf derartige Verfahrensmängel erübrigt: Allerdings sprechen dagegen aus meiner Sicht die vor allem religiös ausgerichteten Anschuldigungen, denen aus römischer Sicht keine besondere Relevanz zukommt, und zudem lässt sich das Bestreben ausmachen, eindeutige Belastungszeugen ausfindig zu machen. Oder aber es erheben sich im *Synedrion* ernste Zweifel gegen eine "an sich" mögliche und offenbar vom Hohenpriester angestrebte Verurteilung wegen Gotteslästerung, sei es, dass Teile des Hohen Rates – eventuell aus dem Kreis der Pharisäer – die groben Verfahrensmängel nicht hinnehmen wollen, oder weil sie die Aussagen und Taten von Jesus zwar gleichfalls als frevelhaft ansehen, aber nicht als ausreichenden Grund für eine Hinrichtung betrachten. Dann läge ein politischer Kompromiss gerade darin, die Angelegenheit wegen der politischen Brisanz des Falls an die Römer abzutreten⁵⁹, und in diesem Sinn erfolgt letztlich der Beschluss.

6 *Das römische Verfahren* – In diesem Zusammenhang fällt vor allem das enge Zeitkorsett auf, das sich aufgrund der Evangelienberichte ergibt: Wenn der römische Statthalter bereits um sieben Uhr in der Früh mit dem Gerichtstag beginnt und die Anklage gegen Jesus unverzüglich behandelt⁶⁰, legt das nahe, dass der von Rom eingesetzte Hohepriester eng mit Pilatus zusammenarbeitet oder ihn zumindest vorab informiert hat. Zudem wird, wie das bei den Synoptikern (Mk 15.3; Mt 27.12; Lk 23.2) ausgesprochen ist, die Anklage für das Verfahren vor Pilatus entsprechend ergänzt und von den Initiatoren der Verhaftung Jesu erhoben, doch handelt es sich dabei wohl nur um einzelne Mitgliedern des *Synedrion*. Der Hauptvorwurf lautet offenbar, Jesus sei ein selbsternannter König, mit anderen Worten ein Aufrührer und Rebell gegen Rom, was – einmal abgesehen von der nachträglichen Verspottung durch die Soldaten (Mk 15.18; Mt 27.29; Lk 23.36-37) – auch zur einleitenden Frage des Statthalters, einer Suggestivfrage, passt: "Du bist also der König der Juden?" (σὺ εἶ ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων). Mit einem Wortspiel antwortet Jesus: "Du sagst es!" (σὺ λέγεις), danach schweigt er. Die Formulierung selbst ist doppeldeutig, man könnte sie dahingehend verstehen, so etwas werde doch bloß behauptet, nach allgemeinem Sprachverständnis liegt darin aber eine klare Bejahung⁶¹. Jedenfalls dürfte die Verurteilung⁶² wegen genau dieser Anschuldigung erfolgt sein, nach Joh 19.13 (vgl. Mt 27.19) nimmt Pilatus auf dem Richterstuhl Platz und am sog. *titulus poenae*, der Urteilsbegründung am Kreuz, findet sich der – angeblich sogar dreisprachige – Hinweis: "König der Juden"⁶³.

Zur Frage, wie sich das Vorgehen des Statthalters im Zuge der *extraordinaria cognitio* charakterisieren lässt, werden in der Literatur allerdings unterschiedliche Thesen vertreten: Zum Teil denkt man an eine standrechtliche Hinrichtung, sozusagen eine Notstandsmaßnahme, bzw. an ein Schnellverfahren⁶⁴, aber beides widerspricht klar den überlieferten Berichten; zudem kommt es in Jerusalem damals zu keinen Revolten, doch war andererseits eine behördliche Untersuchung einer allfälligen Gefährdung römischer Interessen wohl unabdingbar. Andere gehen angesichts des Ausspruchs: "Du sagst es" bzw. des anschließenden

Schweigens von einem unmittelbar vollstreckbaren Geständnis Jesu aus: Denn nach der Rechtsregel *confessus pro iudicato habetur* stelle das eine oder andere bereits das Urteil dar⁶⁵; aber ungeachtet der Frage, ob eine strikte Bindungswirkung für den Strafprozess überhaupt zu vermuten ist⁶⁶, sprechen Rechtsklarheit und politische Signalwirkung wohl für einen expliziten Schuldspruch, der sich auf Geständnis und Schweigen im fortgesetzten Verfahren gestützt haben wird. Eine weitere Auffassung geht dahin, das darauffolgende Schweigen von Jesus stelle *contumacia* dar, also Ungehorsam gegenüber der römischen Behörde⁶⁷, weshalb der unbedeutende Provinziale vom Statthalter ohne weiteres im Rahmen seiner Amtsgewalt, der *coercitio*, abgestraft worden sei⁶⁸: Aber eine Hinrichtung wäre dann wohl völlig unverhältnismäßig und kaum das richtige Mittel, um einen Trotzigen zur Raison zu bringen. Zudem deutet schon die angesprochene Kreuzinschrift darauf hin, dass es sich um einen regulären Strafprozess handelt, der vor Pilatus abgehalten wird.

Das hat auch einen guten Grund, denn ein Statthalter verkörpert den römischen Kaiser, und ein ordnungsgemäßes Verfahren soll zugleich jene Rechtssicherheit demonstrieren, die mit der römischen Besatzung einhergeht. Aus demselben Grund hält Pilatus regelmäßig Gerichtstage ab, wie damals in Jerusalem: Ein Anklagegrund gemäß römischem Recht liegt vor, denn der Vorwurf, ein Aufrührer gegen Rom zu sein, fällt unter den weiten Tatbestand des *crimen laesae maiestatis*, also ein Vorgehen gegen die Sicherheit des römischen Volkes und dessen Kaiser⁶⁹. Das erklärt im Übrigen, wie auch ein Ulpianext belegt (arg. *quo tenetur is, cuius opera dolo malo consilium initum erit*), warum von römischer Seite nur gegen Jesus vorgegangen wird, der für Massenauflauf und Aufruhr verantwortlich sei, nicht aber gegen seine Jünger: Denn die Strafe trifft nur den Rädelsführer⁷⁰. Danach führt Pilatus ein Verfahren, das den Grundsätzen der mündlichen Verhandlung, des beiderseitigen Gehörs und der Öffentlichkeit entspricht⁷¹, die davon abweichende Darstellung bei Joh 18.33-38; 19.9-11 ist wieder theologisch motiviert: Er berichtet von anspruchsvollen Wortwechseln zwischen Pilatus und Jesus im Inneren des Prätoriums, wobei der Statthalter danach jeweils vor die Tür tritt, um mit dem jüdischen Volk zu verhandeln: Aber das würde schlecht zur Autorität eines römischen Amtsträgers passen. Im Übrigen setzt Pilatus das Verhör auch nach dem zweideutigen "Geständnis" fort⁷², es geht ihm offenbar um weitere Beweise: Als Jesus jedoch beharrlich schweigt, kommt es in weiterer Folge gemäß Lk 23.16 zur Geißelung, die insofern als Ungehorsamsstrafe im Zuge des Verfahrens zu deuten wäre⁷³. Das führt jedoch zu keinen neuen Erkenntnissen, weshalb Jesus – gestützt auf das Geständnis–wegen Aufruhrs verurteilt und dementsprechend die Kreuzigungstrafe verhängt wird⁷⁴. Der Prozess dürfte im Übrigen nicht allzu lange gedauert haben, da die Vollstreckung des Urteils bereits um neun Uhr beginnt.

Das lässt vielleicht auch Rückschlüsse auf ergänzende Hinweise in den Evangelien zu: Dass Pilatus bei seiner Entscheidung zögert, weil er von der Unschuld Jesu überzeugt ist, und getrieben von einer aufgehetzten Volksmasse sein Urteil wider besseres Wissen fällt⁷⁵, ist insoweit wohl der grundsätzlichen Tendenz geschuldet,

für eine römische Akzeptanz der Christen zu werben. Unvereinbar mit der relativ kurzen Verfahrensdauer dürfte auch die Nachricht bei Lk 23.6-12 sein, wonach Pilatus den Beschuldigten – freilich letztlich erfolglos – an Herodes Antipas, den Fürsten von Galiläa zu überstellen versucht, aus dessen Gebiet Jesu ja stamme: Angesichts der erfolgten (Privat-)Anklage erscheint eine Delegation der Kapitalsgerichtsbarkeit kaum denkbar⁷⁶, ganz abgesehen davon, dass Straftaten gerade nicht nach dem Personalitätsprinzip, sondern am Begehungsort (*forum delicti*) zu ahnden sind⁷⁷.

In diesem Kontext könnte jedoch der überlieferten "Begnadigung"-Szene⁷⁸ gewisse Relevanz zukommen: Zwar wäre ein – etwa bei Mt 27.15-18 beschriebenes – Wahlrecht des jüdischen Volkes (zwischen Barabbas und Jesus) völlig singulär, doch kann ein Statthalter das Strafverfahren gegen einen Angeklagten aufgrund von Festtagen aussetzen⁷⁹: Da es dazu aber keiner Entscheidung der Menge bedarf, erscheinen zwei weitere Aspekte von Interesse: Mk 15.8 berichtet, dass das Volk von sich aus die Freilassung des Barabbas verlangt. Außerdem heißt Barabbas wörtlich übersetzt "Sohn des Vaters": Es wäre also immerhin denkbar, dass Teile des versammelten Volkes in Jerusalem die Begnadigung von Jesus, dem "Sohn Gottes" fordern⁸⁰, noch dazu spricht Mt 27.16-17 zwei Mal von Jesus Barabbas⁸¹: Das wird häufig als Überlieferungsfehler angesehen⁸², aber dafür könnte sprechen, dass die jüdische Obrigkeit es nicht wagt, Jesus im Tempel zu verhaften, gerade wegen seiner Beliebtheit beim Volk. Dann würde der geschilderte Vorfall ursprünglich genau umgekehrt zu deuten sein: Das Volk bittet für Jesus, aber die Ankläger hätten eine Niederschlagung des Verfahrens verhindert, gemäß Joh 19.12 sogar mit der Drohung, sich ansonsten beim Kaiser in Rom zu beschweren.

7 Die Vollstreckung – Schließlich ist aus rechtshistorischer Sicht noch ein weiteres Ereignis erwähnenswert, das sich an den Tod am Kreuz anschließt: Jesus stirbt um drei Uhr nachmittags, also nach bereits sechs Stunden, was bei Kreuzigungen ungewöhnlich ist und wohl auf die äußerst brutale Geißelung zurückzuführen sein dürfte. Der frühe Tod passte angesichts des Abends beginnenden Paschafestes allerdings gut ins Konzept der jüdischen Obrigkeit, weshalb man nach Joh 19.31-32 auch den anderen beiden, mit Jesus Gekreuzigten die Beine brechen lässt, um deren Tod herbeizuführen. Jedenfalls sucht dann – nach einhelliger Überlieferung – Joseph von Arimatäa bei Pilatus darum an, den Leichnam Jesu bestatten zu dürfen, was der Statthalter erlaubt. Auch das lässt sich nicht als Zeichen werten, dass Pilatus von der Unschuld Jesu überzeugt war und deshalb diesen außergewöhnlichen Akt setzt⁸³. Denn ein Ulpianext belegt, dass es unter Kaiser Augustus ständige Praxis war, den Verwandten eines Hingerichteten – und Joseph wird wohl im Namen Marias agiert haben – ein ordnungsgemäßes Begräbnis nicht zu verwehren⁸⁴: Erst später, als in der hohen Kaiserzeit das römische Strafrecht generell verschärft wird, also auch zur Zeit des Juristen Ulpian, wäre eine solche Bitte vermutlich verweigert worden.

8 *Fazit* – Eine Darstellung, die sich bewusst nicht auf eines der Evangelien stützt⁸⁵, sondern – in einer Zusammenschau – die Berichte der vier Evangelisten unter historischer sowie juristischer Perspektive nachzuvollziehen versucht, wird weder Unsicherheiten im Detail überwinden noch sich "tatsächlichem" Geschehen entscheidend nähern. Dennoch handelt es sich bei den Evangelien um eindringliche und umfassende Zeugnisse, die jedenfalls implizit darüber Aufschluss geben können, wie man sich im ersten nachchristlichen Jahrhundert den Ablauf von Prozessen der römischen Besatzungsmacht in einer Provinz vorstellt bzw. vorstellen darf.

Gerade in diesem Zusammenhang ist ein vergleichbarer Fall von Interesse, der bei Flavius Josephus kurz und bündig geschildert wird⁸⁶. Ungefähr dreißig Jahre nach dem Prozess Jesu kommt es zum Verfahren gegen einen anderen Jesus: Im Zuge des im Herbst stattfindenden Laubhüttenfestes, einer Art Erntedankfest, prophezeit dieser, Sohn des Ananos, durch ununterbrochenes Geschrei den Untergang der Stadt Jerusalem sowie des Tempels. Da er das Fest stört, wird er ergriffen, vor die jüdischen Behörden geführt und danach an den damaligen römischen Präфекten Albinus überstellt: Von der Anklage hört man nur, "er sei von einer höheren Macht getrieben" und vom Verfahren, dass es aus demselben Grund zur Geißelung kommt, und zwar "bis ihm das Fleisch von den Knochen gerissen war": Doch da sich bei dieser Vernehmung aus römischer Sicht kein strafrechtlich relevantes Verhalten herausstellt, wird er von Statthalter letztlich als ein bloß "Verrückter" freigelassen.

Die Parallelen sind unübersehbar: In beiden Fällen führt das vorrangige Ziel, den ungestörten Ablauf des religiösen Festes zu sichern und Aufruhr im städtischen Zentrum zu verhindern, zur erforderlichen Zusammenarbeit von jüdischer Oberschicht und ihren autonomen Behörden mit der römischen Ordnungsmacht in Gestalt des *praefectus Judaeae*: Während bei der Voruntersuchung offenbar religiöser Frevel in Vordergrund steht, geht es dem Statthalter in seiner Verhandlung, die auf mangelnde Kooperation sofort mit schwerer körperlicher Züchtigung reagiert, vor allem darum, mögliches Gefahrenpotential für die römischen Interessen abzuklären. Bei Jesus, Sohn des Ananos, wurde wohl rasch deutlich, dass es sich beim Unglückspropheten um einen chaotischen Einzelgänger handelt, während das bei einer charismatischen Erscheinung wie Jesus, dem Galiläer, von vornherein anders war. Um jeglichen denkbaren Aufruhr im Keim zu ersticken, folgt dessen Hinrichtung aufgrund eines legitimen römischen Verfahrens im Sinn politischen Machtkalküls und rechtlicher Letztverantwortlichkeit.

Endnoten

¹ Vgl. G. Kocher, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992, 10 f. i.V.m. 27; 36.

² S. etwa D. Liebs, Der Prozess Jesu, in: ders., Das Recht der Römer und die Christen. Gesammelte Aufsätze in überarbeiteter Fassung, Tübingen 2015, 1-19, 2 f. Fn. 4, Frühere Versionen ders., vor den Richtern Roms, München 2007, 89-104 sowie ders. in: GS Th. Mayer-Maly, Wien-New York 2011, 309-325.

³ Vgl. nur W. Stegemann, Es herrsche Ruhe im Land, in: U. Schulz (Hg.), Große Prozesse, München 1996, 41-54, 42 f. zur „Tendenz, Pilatus zu entlasten und das Volk Israel mit der Schuld am Tode Jesu zu behaften“, die sich u.a. auch auf die älteste uns erhaltene Quelle, den ca. 50 n. Chr. von Paulus in Korinth verfassten, ersten Thessalonicherbrief (1 Thess 2,14-15 zu stützen versucht: „Denn, Brüder, ihr seid Nachahmer der Gemeinden Gottes geworden, die in Judäa in Christus Jesus bestehen. Habt doch auch ihr das gleiche von euren Landsleuten erlitten wie sie von den Juden. / Diese haben auch den Herrn Jesus und die Propheten getötet und uns verfolgt“ (diese und die folgenden Übersetzungen gm. Die Bibel. Deutsche Ausgabe mit den Erläuterungen der Jerusalemer Bibel, 12. Aufl., Freiburg u.a. 1968); zur Interpretation des Belegs selbst jedoch W. Reinbold, Der älteste Bericht über den Tod Jesu, Berlin – New York 1994, 291 f.

⁴ Insofern spricht etwa M. Hengel, Die vier Evangelien und das eine Evangelium von Jesus Christus, Tübingen 2008, 3 auch vom „Rätsel – man könnte auch sagen Ärgernis – des neutestamentlichen Corpus, daß diese eine Heilsbotschaft von Jesus Christus ... in vier oft voneinander abweichenden Schriften mehr oder weniger biographisch-berichtenden Charakters ihren Niederschlag fand“.

⁵ S. in diesem Sinn auch G. Kirner, Strafgewalt und Provinzialherrschaft. Eine Untersuchung zur Strafgewaltpraxis der römischen Statthalter in Judäa (6-66 n. Chr.), Berlin 2004, 246 ff., bes. 252 f.

⁶ Vgl. M. Schärtl, Das Nikodemusevangelium, die Pilatusakten und die „Höllenfahrt Christi“, in: Ch. Marksches u.a. (Hg.), Antike christliche Apokryphen in deutscher Übersetzung, 7. Aufl., Bd. I.1, Tübingen 2012, 231-261, 233 f. u. Fn. 1 f.; 240 f.

⁷ M. Vinzent/T. Nicklas, Das Petrusevangelium, in: Marksches u.a. (Hg.), Antike christliche Apokryphen⁷ I.1, 683-695, 691.

⁸ Zur „Geschichte der Kanonisierung“ und ihrer Bedeutung für die apokryphen Schriften Ch. Marksches, Haupteinleitung, in: ders. u.a. (Hg.), Antike christliche Apokryphen⁷ I.1, 26 ff., bes. 31-34; 74-80 (Zitat: 75).

⁹ Die bei Marksches (Fn. 8 i.S.d. h.L. vertretene Reihenfolge und Datierung der Evangelien wird etwa von Hengel, Evangelien, 71-76 i.V.m. 65-67; 141-143 insoweit modifiziert, als dieser Matthäus erst ab 90 n. Chr. ansetzt und von Lukas beeinflusst sieht (ebd., 133 f.); zum Einfluss unterschiedlicher Überlieferungsstränge auf die Evangelien ebd., 317 f. i.V.m. 239; 306 ff.

¹⁰ Dazu H.-G. Knothe, Der Prozess Jesu – rechtshistorisch betrachtet, in: OIR 10 (2005 67-101, 76 f.; für einen inhaltlich deutlich weiter gefassten Bericht freilich Reinbold, Bericht, 225 f. i.V.m. 178-215.

¹¹ So zuletzt etwa A. Demandt, Ein Prozeß Jesu fand nicht statt, in: Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption. FS D. Liebs, Berlin 2011, 175-186, der sich bei diesem Ansatz im Wesentlichen auf das Werk von R. Bultmann, Geschichte der synoptischen Tradition, 7. Aufl., Göttingen 1967, bes. 282-308 stützt.

¹² Tac. Ann. 15.44.2-3: ... *ergo abolendo rumori Nero subdidit reos et quae sitissimis poenis adfecit, quos per flagitia invisos vulgus Chrestianos appellabat. auctor nominis eius Christus Tibero imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio adfectus erat*; ...; vgl. D. Chapman/E. Schnabel, The Trial and Crucifixion of Jesus. Text and Commentary, Tübingen 2015, 192-198. Die Bezeichnung des *praefectus Iudaeae* als *procurator* ist allerdings anachronistisch, was nicht zuletzt inschriftlich belegt ist; s. A. Demandt, Hände in Unschuld. Pontius Pilatus in der Geschichte, Freiburg u.a. 1999, 72-74.

¹³ Flav. Joseph. AI 18.63 f.: Zu dieser Zeit lebte Jesus, ein weiser Mensch, *wenn man ihn überhaupt einen Menschen nennen darf*. Er war nämlich der Vollbringer ganz unglaublicher Taten und ein Lehrer aller Menschen, die voll Freude das Wahre aufnehmen. So zog er viele Juden und auch viele Heiden an sich. *Er war der Christus*. Und obwohl ihn Pilatus auf Betreiben unserer vornehmsten Männer hin zum Kreuzestod verurteilte, wurden ihm doch seine früheren Anhänger nicht untreu. *Denn er erschien ihnen am dritten Tag wieder lebend wie gottgesandte Propheten dies und tausend andere wunderbare Dinge von ihm vorher verkündet hatten*. Und noch bis auf den heutigen Tag besteht das Volk der Christen, die sich nach ihm nennen, fort; Übersetzung des sog. *Testimonium Flavianum* und Anmerkung vermutlich überarbeiteter Passagen in Anlehnung an H. Omerzu, Der Prozess Jesu im Spiegel des römischen Rechts, in: I. Fargnoli/St. Rebenich (Hg. Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa, Bern u.a. 2012, 303-320, 308 f.; ferner Chapman/Schnabel, Trial, 131 f.; 187 f.

¹⁴ Demandt, Prozeß, 181. Vgl. auch G. Agamben, Pilatus und Jeus, Berlin 2014, 44-46.

¹⁵ Wohl gerade der Vorwurf, eine größere Zahl von Gefangenen im Rahmen eines Aufstandes in Samaria ohne Verfahren hingerichtet zu haben, dürfte dann 36 n. Chr. zur Absetzung von Pilatus geführt haben; vgl. Flav. Joseph. AI 18,85-89.

¹⁶ S. ferner insbes. Lk 2.1-2 unter Hinweis auf Augustus und (Publius Sulpicius Quirinius, den Statthalter der Provinz Syria bzw. 3.1-2 unter Hinweis auf Tiberius sowie die Hohepriester Hannas und Kaiaphas.

¹⁷ In diesem Sinn Ulp. (9 de off. proc. D. 48.19.6 pr. (... , *ne supplicio adficiatur*); Call. (6 de cogn. D. 48.19.28.14 (... *summo supplicio adficerentur*); Paul. (5 sent. D. 48.19.38.5 (... *summo supplicio adficiuntur*); Marci. (lib. sing. de delat. D. 48.21.3.1 (*morte ... adficiendus esset*).

¹⁸ Vgl. Demandt, Hände, 75.

¹⁹ K. Rosen, Rom und die Juden im Prozeß Jesu, in: A. Demandt (Hg.), Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte, München 1990, 39-58, 40-42.

²⁰ S. auch Knothe, Prozess, 78 f. i.V.m. 74.

²¹ Vgl. grundlegend W. Kunkel, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: ders., Kleine Schriften, Weimar 1974, 11-31, 13-15; 23 f.; A. N. Sherwin-White, Roman Society and Roman Law in the New Testament, Oxford 1963, 13-23 od. B. Santalucia, Diritto e processo penale nell' antica Roma, 2. Ed., Milano 1998, 186-188.

²² Vgl. Demandt, Prozeß, 181.

²³ S. E. Schrage, Der Prozess Jesu, in: Vis ac potestas legum. Lib. Amic. Z. Végh, Frankfurt/Main u.a. 2010, 157-172, 159 f.

²⁴ Zu dieser Differenzierung innerhalb der jüdischen Oberschicht, insbes. zwischen dem konservativen, streng der Thora, den fünf Büchern Moses, verpflichteten alten Priesteradel, und den sog. Schriftgelehrten, die sich zudem auch auf die mündlich tradierte Auslegung der Gebote stützen z.B. A. Watson, The Trial of Jesus, Athens/Georgia 1995, 98-100; Demandt, Hände, 49-52 od. Liebs, Prozess, 3.

²⁵ Vgl. etwa C. Cohn, Der Prozess und der Tod Jesu aus jüdischer Sicht, Frankfurt/Main 1997, 140-142 i.V.m. 173-176.

²⁶ Knothe, Prozess, 79.

²⁷ Vgl. W. Dahlheim, Die Welt zur Zeit Jesu, München 2013, 41-52; 67-71; ferner Demandt, Hände, 18-21; 25-31; 36-38; 40 f.; Rosen, 44 f.; Knothe, Prozess, 70-73.

²⁸ Vgl. auch Rosen, Rom, 50-54.

²⁹ Ulp. (7 de off. proc. D. 1.18.13 pr.: *Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit quam regit. quod non difficile optinebit, si sollicitè agat, ut malis hominibus provincia crearet eosque conquirat: nam et sacrilegos latrones plagarios fures conquirere debet et prout quisque deliquerit, in eum animadvertere, receptoresque eorum coercere, sine quibus latro diutius latere non potest.*

³⁰ Demandt, Hände, 55.

³¹ Tac. hist. 5.7.2: ... *et gentem coercitam liberi Herodis triperito rexere. sub Tiberio quies.*

...

³² Anders Liebs, Prozess, 18 u. Fn. 56, der dem Urteil – auch im Hinblick auf Plin. epist. 10.96-97 – Präzedenzwirkung unter „den nachfolgenden Kaisern“ zuordnet.

³³ Zur Topographie insbes. S. Gibon, Die sieben letzten Tage Jesu. Die archäologischen Tatsachen, München 2010, i.Vm. 58-60; 65; 110-125; ferner Dahlheim, Welt, 120.

³⁴ Von einem derartigen Verrat weiß Paulus (1 Kor 15,5 offenbar noch nichts, in den Evangelien wird er zudem schrittweise dramatisiert, etwa hinsichtlich der sprichwörtlichen 30 Silbermünzen, die nur bei Mt 26.14-16 erwähnt sind. Für die Festnahme selbst erscheint er jedenfalls ohne Relevanz, denn die Tempelpolizei kannte Jesus bereits, so dass dessen Identifizierung wohl unnötig war, und sein Aufenthaltsort blieb Spitzeln des Hohepriesters ebenfalls schwerlich verborgen.

³⁵ Anders Mayer-Maly, Rechtsgeschichtliche Bibelkunde, Wien u.a. 2003, 54 f., der daraus die Anwesenheit römischer Soldaten ableitet: „Sie hatten eher die Juden als Jesus und seine Jünger zu bewachen“; zu einer früheren (nicht so strikten Version s. ders., Rechtsgeschichtliche Bemerkungen zum Prozeß Jesu, in: Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart. FS R. Trinkner, Heidelberg 1995, 39-44, 40.

³⁶ Vgl. auch Cohn, Prozeß, 107-109, der allerdings - auch bei den synoptischen Darstellungen - von einem „gemeinsamen Unterfangen“ ausgeht (ebd., 109-114), und zwar allein auf römische Initiative hin, während der jüdischen Tempelwache die Teilnahme und vorübergehende Inhaftierung des Beschuldigten bloß ausnahmsweise gestattet wurde (ebd., 121 f.; 126 f.).

³⁷ So freilich N. Capitanio, Processo a Ponzio Pilato, Napoli 2016, 31-33, der eine Beteiligung von „numerosi legionari romani“ für gesichert hält; dagegen etwa schon Knothe, Prozess, 82 f. u. Fn. 56, der sich demgegenüber – wie schon Watson, Trial, 37 i.V.m. 84 f.; 167 – gegen jegliche Präsenz römischer Soldaten ausspricht.

³⁸ Demandt, Hände, 147 f.; Kirner, Strafgewalt, 254 f.; Liebs, Prozess, 9.

³⁹ S. auch Omerzu, Prozess, 311 f.

⁴⁰ So auch Demandt, Prozeß, 179 f. od. Gibson, Tage, 191 f., der deshalb einen anderen Konfliktgrund für wahrscheinlich hält, nämlich eine von Jesus gegründete „neue Täuferbewegung“ in Nachfolge von Johannes, für die er mit seinem Auftreten auch in der Unterstadt von Jerusalem werben wollte.

⁴¹ S. u. Fn. 51.

⁴² S. schon o. bei Fn. 11.

⁴³ Kirner, Strafgewalt, 255 u. Fn. 32.

⁴⁴ Dazu passt letztlich auch die sog. Petrusverleugnung (Mk 14.54; 66-72; Mt 26.58; 69-75; Lk 22.54-62; Joh 18.15-18; 25-27); zu dieser etwa Reinbold, Bericht, 241-243.

⁴⁵ In diesem Sinn etwa J. Blinzler, Der Prozess Jesu, 4. Aufl. Regensburg 1969, insbes. 184-186; O. Betz, Der Prozess Jesu im Licht jüdischer Quellen, Gießen 2007, 78 f.; 94 f. od. Mayer-Maly, Bibelkunde, 58, der nur die vorausgehende nächtliche Sitzung als „eine Art Voruntersuchung“ ansieht. Zu diesbezüglichen Varianten in der Literatur auch Knothe, Prozeß, 87 bzw. A. Giovannini/E. Grzybek, Der Prozess Jesu. Jüdische Justizautonomie und römische Strafgewalt, München 2008, 11 f.

⁴⁶ M. Miglietta, Riflessioni intorno al processo a Gesù (1994), in: ders., I.N.R.I. Studi, Napoli 2011, 3-55, 52 f.; Knothe, Prozeß, 87 f.; Kirner, Strafgewalt, 260 f.; Liebs, Prozeß, 11.

⁴⁷ Reinbold, Bericht, 251; 158; Stegemann, Ruhe, 46 f.; in diesem Sinn auch Cohn, Prozeß, 186-188, der allerdings darin den (letztlich gescheiterten Versuch der jüdischen Behörden sieht, einen Prozess vor dem römischen Statthalter zu vermeiden; skeptisch M. Miglietta,

Gesù e il suo processo ‚nella prospettiva ebraica‘ (2005), in ders., I.N.R.I., 205-244, 228-231.

⁴⁸ Dazu im Detail Kirner, *Strafgewalt*, 256-259; das Folgende stützt sich im Wesentlichen auf Mk 14.53-65; 15.1; Mt 26.57-67; 27.1-2; bei Lk 22.54; 66-71 finden Verhör und Messiasfrage (s. sofort hingegen ausschließlich vor dem Hohen Rat statt.

⁴⁹ Joh 18.13-14: 19-24; 28-30. Dementsprechend muss sich Schrage, *Prozess*, 166-171, der für seine Analyse die „Geschichte des Johannesevangeliums“ in den Mittelpunkt rückt (ebd., 161-164), auf die Aussage beschränken, hier werde weder ein legitimes jüdisches noch römisches Verfahren beschrieben, Jesus erweise sich vielmehr als ein „Opfer der Macht“.

⁵⁰ Für Demandt, *Prozeß*, 180 handelt es sich bei diesen Berichten hingegen um „Glaubenslegende“.

⁵¹ Vgl. Mk 14.61-6; „...Nochmals fragte ihn der Hohepriester und sagte zu ihm: ‚Bist du der Messias, der Sohn des Hochgelobten?‘ Jesus aber sprach: ‚Ich bin es. Und ihr werdet den Menschensohn sehen, sitzend zur Rechten der Kraft‘/Allmacht (τῆς δυνάμεως). Letzteres muss keine Bejahung der sog. Messiasfrage an Jesus bedeuten, sofern man – wie etwa Reinbold, *Bericht*, 243-248; 251 f. – eine solche von Seiten Jesu theologisch und historisch für undenkbar erachtet (nicht so eindeutig etwa Mt 26.64: „Du hast es gesagt“ oder Lk 22.70: „Ihr sagt es, ich bin es“), aber allein die überlieferte Fragestellung dürfte auf den diesbezüglichen Argwohn der jüdischen Obrigkeit hindeuten. Zur „Messiaserwartung in Jerusalem“ auch C. Paulus, *Der Prozess Jesu - aus römischrechtlicher Perspektive*, Berlin – Boston 2016, 8-11.

⁵² Joh 18.31: „Da sagte Pilatus zu ihnen: ‚Nehmt ihr ihn und richtet ihn nach eurem Gesetze.‘ Die Juden sprachen zu ihm: ‚Wir haben nicht das Recht, jemanden hinzurichten‘.“

⁵³ Ulp. (1 *opin.* D. 1.18.6.8: *Qui universas provincias regunt, ius gladii habent et in metallum dandi potestas eis permessa est*; in diesem Sinn etwa Miglietta, *Riflessioni*, 31 f.; Demandt, *Hände*, 37 f.; Stegemann, *Ruhe*, 44 f.; Berger-Delhey, *Urteil*, 20 f.; Knothe, *Prozess*, 85-87; Mayer-Maly, *Bibelkunde*, 57; Omerzu, *Prozess*, 314.

⁵⁴ Giovannini/Grzybek, *Prozess*, 52-56; 72; skeptisch für Judäa Omerzu, *Prozess*, 314.

⁵⁵ Flav. Joseph. *AI* 15.417; *BI* 6.124128; vgl. ferner Chapman/Schnabel, *Trial*, 15-18.

⁵⁶ Vgl. H. Omerzu, *Der Prozess des Paulus*, Berlin – New York 2002, 348-350.

⁵⁷ S. U. Berger-Delhey, *Das Urteil des Pilatus*, in: *Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart*. FS R. Trinkner, Heidelberg 1995, 19-27, 20 f.

⁵⁸ Vgl. Reinbold, *Bericht*, 252; Knothe, *Prozeß*, 84 f.; Mayer-Maly, *Bibelkunde*, 58; Cohn, *Prozeß*, 136-140.

⁵⁹ So ließe sich eventuell auch Joh 18.14 (11.47-53 interpretieren: „Kajaphas aber war es, der den Juden den Rat gegeben hatte, es sei besser, daß ein Mensch für das Volk stirbt“; dazu auch Betz, *Prozess*, 38-45.

⁶⁰ Joh 18.18; vgl. Liebs, *Prozess*, 13 f.

⁶¹ So auch Knothe, 92 u. Fn. 108 (mit Lit.).

⁶² Deziert Liebs, *Prozess*, 16; s. auch Miglietta, *Riflessioni*, 49-51. Auch die außerbiblischen Belege legen ein förmliches Urteil nahe (s.o. bei Fn. 13 u. Fn. 17); Sherwin-White, *Society*, 26 f.; Berger-Delhey, *Urteil*, 26 lesen zudem das „Übergeben zur Kreuzigung“ (Mk 15.15; Mt 27.26; Lk 23.25 technisch im Sinn von *duci iussit*).

⁶³ Mk 15.26; Mt 27.37; Lk 23.38; das habe gm. Joh 19.19-22 dann sogar zu Protesten der Ankläger geführt, die – allerdings vergeblich – eine Textänderung in „Dieser hat gesagt: Ich bin der König der Juden“ forderten.

⁶⁴ Stegemann, *Ruhe*, 48 f.; 50 f., der von einem quasi-polizeilichen „Schnellverfahren“ ausgeht, bzw. W. Fricke, *Standrechtlich gekreuzigt. Person und Prozeß des Jesus aus Galiläa*, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1987, 131; 139-143.

⁶⁵ Kunkel, Prinzipien, 18-21; ähnlich Paulus, Prozess, 24-34, der – wohl auf die Kritik von Mayer-Maly, Bibelkunde, 64 hin – dann erst im folgenden andauernden Schweigen das Geständnis sieht, dennoch aber (ebd., 34 auf „die damit zugleich eingetretene Verurteilung Jesu“ abstellt. Jedenfalls hätte Pilatus demnach die Strafe ohne Schuldspruch verhängt; zustimmend Kirner, Strafgewalt, 269 u. Fn. 86; 279 f.; 283 f.

⁶⁶ Vgl. auch Sherwin-White, Society, 25 f., „because Roman judges disliked sentencing an undefended man“.

⁶⁷ Dazu Ulp. (22 ad ed. D. 11.1.11.4, allerdings im privatrechtlichen Kontext: ... *nam qui omnino non respondit, contumax est: contumaciae autem poenam hanc ferre debet, ut in solidum conveniatur*, ...

⁶⁸ So inbes. Rosen, Rom, 55 f.

⁶⁹ Vgl. O. Robinson, The Criminal Law in Ancient Rome, 1995, 74-78; Santalucia, Diritto, 143 f.; 217 f.; 256 f.

⁷⁰ Ulp. (7 de off. proc. D. 48.4.1.1: *Maiestatis autem crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem eius committitur. quo tenetur is, cuius opera dolo malo consilium initum erit, ... quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint convenientve adversus rem publicam, locave occupentur vel templa, quove coetus conventusve fiat hominesve ad seditionem convocentur*: ...

⁷¹ Anders Rosen, Rom, 49, wonach „der Prozeß von Anfang bis Ende im Praetorium stattgefunden“ habe.

⁷² Wenn Pilatus bei Mt 27.24, Lk 23.13 und Joh 19.4 (vor der Urteilsverkündung seine Hände in Unschuld wäscht, so geht dieses Bild, wie Dt 21.6 und Ps 26.6 belegen, auf eine in der Thora belegte jüdische Vorschrift zurück, die dann auch sprichwörtlich gebraucht wird: Da es in einem römischen Verfahren kaum denkbar ist, dass ein Statthalter diese Geste tatsächlich vornimmt (a.A. freilich Capitanio, Processo, 71, der hier von „un uso dei Romani creditato dei Greci“ ausgeht), lässt sich darin vielleicht zugleich ein Hinweis sehen, dass sich Pilatus bei der Urteilsfindung insofern Zeit nimmt, als er sich nicht von vornherein auf das zweideutige Geständnis Jesu verlässt; in diesem Sinn auch Miglietta, Riflessioni, 45 f.; 49. Demgemäß macht es m.E. die Interpretation – anders Paulus, Prozess, 2 – auch nicht „umso schwerer“, dass ein solches „Faktum“ bei Mk 15.1-15 nicht erwähnt wird, da dort das abwägende Vorgehen des Statthalters eben anders zum Ausdruck kommt.

⁷³ Nach Mk 15.15 und Mt 27.26 ist hingegen von einer „Begleitstrafe der Kreuzigungsstrafe“ auszugehen; so Mayer-Maly, Bibelkunde, 62 f. bzw. Liebs, Prozess, 16.

⁷⁴ Paul. (5 sent. D. 48.19.38.2: *Actores seditionis et tumultus populo concitato pro qualitate dignitatis aut [in furcam tolluntur] aut bestiis obiciuntur aut in insulam deportantur*.

⁷⁵ Für Rosen, Rom, 47 ff. i. V. m. 54 ist diese Volksbeteiligung letztlich die „zentrale Frage“.

⁷⁶ Insofern überlegt Berger-Delhey, Urteil, 22, ob Pilatus hier bloß „die Meinung bedeutender Juden“ einholt, auch aus politischer Raison, „um die als gespannt geltenden Beziehungen zu Herodes Antipas zu verbessern“.

⁷⁷ Dazu etwa Sherwin-White, Society, 28-31.

⁷⁸ Eine solche wäre, wie Rosen, Rom, 50 zu Recht anmerkt, nur bei einem bereits Verurteilten nachvollziehbar; das ist Jesus – trotz Kirner, Strafgewalt, 271 f. – in dieser Prozessphase sicherlich noch nicht.

⁷⁹ Pap. (2 de adult. D. 48,16,8/10 pr.: *Abolitio aut publice fit ob diem insignem aut publicam gratulationem / aut privatim actore postulante*. ... Anders Berger-Delhey, Urteil, 22 f. („Festtagsamnestie“).

⁸⁰ Vgl. Liebs, Prozess, 12 u. Fn. 32 (mit Lit).

⁸¹ Die Bibel (mit Erläuterungen der Jerusalemer Bibel), zu Mt 27.16, 1415 Anm.

⁸² So auch Berger-Delhey, Urteil, 23.

⁸³ Das erwägt freilich Liebs, Prozess, 17; ferner zum „Zögern“ von Pilatus ebd., 14 f.

⁸⁴ Ulp. (7 de off. proc. D. 48.24.1: *Corpora eorum qui capite damnantur cognatis ipsorum neganda non sunt: et id se observasse etiam divus Augustus libro decimo de vita sua scribit. hodie autem eorum, in quos animadvertitur, corpora non aliter sepeliuntur, quam si fuerit petium et permissum, et nonnumquam non permittitur, maxime maiestatis causa damnatorum.* ... Vgl. dazu Mayer-Maly, Bibelkunde, 69 f.

⁸⁵ So zuletzt etwa Schrage, Prozess, 161, der sich auf das Johannesevangelium konzentriert, oder Paulus, Prozess, 14, für den es beim ältesten Bericht des Markus naheliegt, „allein auf seine Darstellung zu rekurrieren“.

⁸⁶ Flav. Joseph. BI 6.300-305; vgl. dazu auch Stegemann, Ruhe, 46 f.; Berger-Delhey, Urteil, 20 f.

